

Niederschrift

über die Verhandlung der 7. Tagung der 2. Kirchenkreissynode des Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg am 27. März 2021, um 10:00 Uhr
in Form einer Videokonferenz

Tagesordnung:

Begrüßung und Andacht

1. Präliminarien: Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, evtl. Gelöbnisse, Wahl von Schriftführerinnen / Schriftführern, Grußworte, evtl. Anträge auf Änderung der Niederschrift der vorangegangenen Tagung
2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
3. Wiederwahl von Propst Jacobs (Anlage Auszählung der Wahlbriefe)
4. Beratung und Beschluss über eine Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode (Anlage Geschäftsordnung)
5. Berichte von den Tagungen der Landessynode im September 2020, November 2020 und Februar 2021
6. Anpassung des Pfarrstellenrahmenplans hinsichtlich der Gemeindepfarrstellen (Anlage Pfarrstellenrahmenplan)
7. Beratung und Beschluss über den Haushalt 2021 des Kirchenkreises
8. Verschiedenes

Abschluss und Segen

Präses Lüthke eröffnet die 7. Tagung der Kirchenkreissynode in ihrer ersten Form als Videokonferenz und begrüßt die Synodalen und die Gäste sowie Bischof Magaard. Sodann weist er darauf hin, dass bei technischen Problemen die im Eingangsbildschirm angezeigte Hotline-Rufnummer während der gesamten Tagung besetzt ist und für Fragen sämtlicher technischer Probleme in Anspruch genommen werden kann. Weiterhin informiert Präses Lüthke darüber, dass die Tagung im Videostream über den Youtube-Kanal des Kirchenkreises ausgestrahlt wird. Eine Aufzeichnung der Tagung findet nicht statt.

Sodann hält Bischof Magaard die Eröffnungsandacht.

Die Kirchenkreissynode tagt unter der wechselnden Leitung von Präses Lüthke und Vizepräsidenten Jakobi und Siebert.

Zu Tagesordnungspunkt 1

Präses Lüthke gibt zunächst noch einige technische Hinweise: Die Teilnahme an der Tagung erfolgt mit dem Programm „Zoom“; die Stimmabgabe erfolgt über das Programm „Open-Slides“. Hierzu müssen sich die wahlberechtigten Mitglieder jeweils vor der Teilnahme an einer Abstimmung gesondert anmelden. Die Mikrofone sowie die Chat-Funktion sind grundsätzlich ausgeschaltet. Zudem möchte sich jedes Mitglied bitte mit dem Klarnamen anmelden. Wortbeiträge sind über Zoom über die Funktion „Hand heben“ möglich. Anträge können bei Zoom über die Chat-Funktion gestellt werden. Der Präses stellt sodann fest, dass die Kirchenkreissynode ordnungsgemäß einberufen wurde und mit aktuell 73 anwesenden Synodalen beschlussfähig ist. Zu Schriftführern werden die Synodalen Pastor Winter und Pastor Dr. Hansen und mit 72 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Oberkirchenrat Lenz übermittelt die Grüße des Landeskirchenamtes und bekommt das Wort. Sodann stellt Präses Lüthke fest, dass Anträge auf Änderung der Niederschrift der vorangegangenen Tagung nicht eingegangen sind und diese somit als angenommen gilt.

Zu Tagesordnungspunkt 2

Die vorläufige Tagesordnung bleibt unverändert und wird mit 73 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung wie vorstehend festgestellt.

Zu Tagesordnungspunkt 3

Präses Lüthke erläutert vorab den Ablauf der Wiederwahl von Propst Jacobs: Die Vorstellung von Propst Jacobs erfolgt durch ein eingespieltes Video, bevor Pröpstin Lenz-Aude als Vorsitzende des Kirchenkreisrates Propst Jacobs zur Wiederwahl vorschlägt und Bischof Magaard sein Votum für die Wiederwahl abgibt. Die wahlberechtigten Mitglieder erhalten für die Wiederwahl im Nachgang zur Synodentagung entsprechende Briefwahlunterlagen.

Sodann stellt sich Propst Jacobs im Video an ausgewählten Orten des Kirchenkreises zur Wiederwahl vor und erklärt seine Bereitschaft, das Amt gerne weiterzuführen zu wollen. Präses Lüthke dankt Propst Jacobs für die Vorstellung, bittet ihn, die Videokonferenz für das Verfahren der Wiederwahl vorübergehend zu verlassen, und übergibt das Wort an Pröpstin Lenz-Aude.

Pröpstin Lenz-Aude erklärt für den Kirchenkreisrat, dass dieser sich einig war, Propst Jacobs für eine weitere Amtszeit, zunächst für die Propstei Angeln und ab dem 1. März 2022 für die Propstei Angeln und Schleswig vorschlagen zu wollen, und deshalb einen Ausschreibungsverzicht beschlossen habe. Sie führt weiter aus, dass dies Kontinuität innerhalb des Kirchenkreises schaffe in Zeiten vieler Veränderungen, und weist hierbei auf bevorstehende Ruhestände beider Pröpstinnen sowie von Pastor Waack und Pastor Nolte hin. Pröpstin Lenz-Aude führt abschließend aus, dass der Kirchenkreisrat Propst Jacobs als zugewandten, freundlichen und klugen Menschen schätzt, der eine Vision für diese Kirche hat, ein außerordentlich begabter Prediger ist und „überhaupt der Richtige“ sei um hier geistlich zu leiten.

Präses Lüthke dankt für die Ausführungen und erteilt Bischof Magaard das Wort. Bischof Magaard schließt sich den Worten von Pröpstin Lenz-Aude an und erläutert kurz das rechtliche Verfahren der Wiederwahl nach dem Pröpstegesetz. Er empfiehlt die Wiederwahl von Propst Jacobs, unterstreicht seine Offenheit im Umgang mit gesellschaftlichen Veränderungen, seine Aufmerksamkeit, seine Freude am Evangelium sowie seine Art zu predigen und empfindet, dass er „ein Propst mit Herz“ sei. Des Weiteren sei eine Wiederwahl sehr zu begrüßen, da große Veränderungen in der pröpstlichen Struktur und in der Zuordnung der Aufgaben anstünden.

Präses Lüthke dankt für das Votum und verabschiedet Bischof Magaard, der die Videokonferenz nach einem Abschiedsgruß verlässt.

Danach nimmt Propst Jacobs wieder an der Tagung teil.

Im Anschluss daran, eröffnet Präses Lüthke die Wahlhandlung und stellt die Anwesenheit der Mitglieder mit Hilfe des Programms Open-Slides erneut fest. Für die Wiederwahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode anwesend sein. Es wird festgestellt, dass 79 wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind. Präses Lüthke erläutert, dass die Briefwahlunterlagen am Montag, den 29. März 2021 von der Kirchenkreisverwaltung mit der Post verschickt werden. Die Auszählung findet am Donnerstag, den 8. April 2021 um 9:00 Uhr in der Kirchenkreisverwaltung in Schleswig statt. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe werden berücksichtigt.

Abschließend wird mit 75 Ja-Stimmen und einer Enthaltung eine Zählkommission gewählt, bestehend aus dem Präses Henning Lüthke, dem Synodalen Jürgen Rademacher sowie dem Verwaltungsleiter Thomas Schöne-Warnefeld.

Zu Tagesordnungspunkt 4

Vizepräses Jakobi führt in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort für die Einbringung der Geschäftsordnungs-Änderung an Vizepräses Siebert, der einfürend erklärt, dass er es begrüßt hätte, einen Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung in einer Präsenzsitzung zu fassen. Diese Möglichkeit sei aktuell aber nicht gegeben. Einer Anregung von Syn. Herrn Wüstefeld folgend, habe das Präsidium sich entschlossen, den einzufügenden § 18a nicht mit der Überschrift „Digitale Tagungen“ zu bezeichnen, sondern mit „Tagungen als Videokonferenz“. Darüber hinaus ergibt sich folgende Änderung in Absatz 1 Satz 1 die wie folgt lautet: „Ist die Durchführung einer Tagung der Synode in Präsenzform nicht möglich, kann eine Tagung als Videokonferenz durchgeführt werden“ und in Absatz 2 Satz 1 „Soll eine Tagung als Videokonferenz durchgeführt werden, soll dieses den Teilnahmerechtigten spätestens mit Versand der vorläufigen Tagesordnung und der weiteren Unterlagen mitgeteilt

werden“. Der Anregung, eine Änderung der Geschäftsordnung auch hinsichtlich der Formulierung „schriftliche Anträge“ in „textliche Anträge“ vorzunehmen, wolle man indes nicht folgen. Vizepräsident Jakobi bittet sodann um Wortmeldungen. Syn. Pastor Dr. Kurowski bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Durchführung von Videokonferenzen auf Notfälle beschränkt werden soll. Seiner Erfahrung nach würden digitale Angebote besser genutzt, als solche mit Präsenz. Es sei vor diesem Hintergrund überlegenswert, solche Möglichkeiten grundsätzlich anzubieten. Vizepräsident Siebert unterstreicht, dass die Möglichkeit von Videokonferenzen zunächst nicht generell gelten soll. Präsident Lühke erläutert hierzu, dass es vor der Synode ein uneinheitliches Meinungsbild hinsichtlich der Akzeptanz digitaler Veranstaltungen gegeben habe. Präsenzsitzungen hätten ihre Vorteile. Gleichwohl sei es zu begrüßen, dass es die Möglichkeit digitaler Veranstaltungen gibt. Auf Nachfrage von Syn. Pastor Dr. Kurowski erläutert Präsident Lühke, dass die synodalen Ausschüsse sich nach Auffassung des Präsidiums eigene Regelungen zur Durchführung digitaler Sitzungen schaffen können.

Syn. Frau Heiss begrüßt den Vorschlag vom Syn. Pastor Dr. Kurowski, meint aber auch, dass digitale Sitzungen nicht zum Standard werden sollten. Syn. Herr Hanf regt an, die Diskussion über die Ausweitung digitaler Angebote über die nun zu beschließende Änderung der Geschäftsordnung hinaus in einer Präsenzsitzung zu führen, um auch den Synodalen die Möglichkeit zu geben, sich dazu zu äußern, denen die Teilnahme an der digitalen Tagung nicht möglich war. Pröpstin Lenz-Aude unterstreicht die Aussage vom Syn. Herrn Hanf mit dem Hinweis, dass einige Synodale keinen Internetzugang haben und unter der Voraussetzung ihr Amt angetreten haben, dass Tagungen in Präsenz stattfinden.

Syn. Herr Link beantragt, die Formulierung „nicht möglich“ in Absatz 1 Satz 1 durch die Formulierung „nicht ratsam“ zu ersetzen.

Syn. Frau Scherzer erklärt, dass sie als junge Mutter die Möglichkeit zur digitalen Sitzungsteilnahme begrüßt. Syn. Pastorin Thiesen weist zudem auch auf die Möglichkeit einer hybriden Sitzung hin. Syn. Pastorin Waack regt an, zunächst entsprechend dem Beschlussvorschlag über die Möglichkeit zu Videokonferenzen im Notfall zu beschließen und zu einem späteren Zeitpunkt weitere Möglichkeiten zu beraten. Syn. Pastorin Lunde schließt sich diesem Votum an. Vizepräsident Siebert verliest sodann den Antrag vom Syn. Herrn Link, § 18a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen: „Ist die Durchführung einer Tagung der Synode in Präsenzform nicht ratsam, kann eine Tagung als Videokonferenz durchgeführt werden.“

Vizepräsident Jakobi ruft sodann zur Stimmabgabe auf.

Die Kirchenkreissynode beschließt:

„1. In die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg wird der folgende § 18a eingefügt:

§ 18a Tagungen als Videokonferenz

(1) Ist die Durchführung einer Tagung der Synode in Präsenzform nicht ratsam, kann eine Tagung als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat.

(2) Soll eine Tagung als Videokonferenz durchgeführt werden, soll dieses den Teilnahmeberechtigten spätestens mit Versand der vorläufigen Tagesordnung und der weiteren Unterlagen mitgeteilt werden. Das Präsidium soll auf die Abweichung von einer zuvor erfolgten Einladung zu einer Tagung in Präsenzform hinweisen und die hierfür bestehenden Gründe benennen.

(3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt anhand der Einwahl in das zur Durchführung der Tagung zur Verfügung gestellte Programm.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung in entsprechender Anwendung.

2. In § 20 der Geschäftsordnung wird als Satz 3 eingefügt:

§ 18a dieser Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.“

- Zustimmung mit 73 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 5

Vizepräsident Jakobi stellt nach Aufruf fest, dass es keine inhaltlichen Fragen an Vizepräsident Siebert zu den vorab verschickten Berichten von den Tagungen der Landessynode im September 2020, November 2020 und Februar 2021 gibt. Sie bedankt sich für die Berichte bei Vizepräsident Siebert. Pröpstin Rahlf schlägt vor, diese Verfahren für künftige Synoden beizubehalten.

Zu Tagesordnungspunkt 6

Pröpstin Lenz-Aude führt in den Tagesordnungspunkt ein und erläutert, dass es bis 2030 ein Drittel weniger Gemeindepastor*innenstellen geben wird als noch 2015. Sie führt aus, dass in den kommenden Jahren weit mehr Pastor*innen in den Ruhestand gehen als neue Pastor*innen ausgebildet werden. Ein weiterer Punkt ist der Rückgang der Gemeindegliederzahlen. Diese sinken jährlich um etwa zweieinhalbtausend. Zudem wird mit dem Pfarrstellenrahmenplan eine kirchengesetzliche Vorgabe umgesetzt, die Höchstbesetzungsgrenzen für jeden Kirchenkreis festlegt. Diese Grenze liegt für den Kirchenkreis bei 30% unter dem, was Ende 2015 in den Kirchenkreisen an Pfarrstellen ausgewiesen wurde. Durch die Anpassung würde man auf die Forderung der Landeskirche eingehen, die damit versucht, die weniger werdenden Pastoren*innen „gerecht“ zu verteilen. Der Kirchenkreisrat sieht eine lineare Kürzung vor und folgt damit den Kriterien, die sich in der Vergangenheit bewährt haben. Frau Lenz-Aude berichtet, dass auch weiterhin nach dem Pfarrstellenrahmenplan verfahren werden soll, um sowohl in der Stadt wie auch auf dem Land flächendeckend präsent zu bleiben. Auch die Kirchenkreispfarrstellen wurden bereits reduziert bzw. werden weiter reduziert werden müssen; Frau Lenz-Aude kündigt die Vorlage eines Kirchenkreis-Pfarrstellenrahmenplanes für die nächste Synodentagung an.

Sie bittet freundlich, aber auch dringlich, diesem Entwurf zuzustimmen, damit wieder eine Entscheidungs- und Planungssicherheit in den Kirchenregionen gewährleistet werden kann. Vizepräsident Siebert bedankt sich bei Pröpstin Lenz-Aude für die Einbringung und eröffnet die Aussprache.

Syn. Herr Wüstefeld stört die mutlose Kürzung der Stellen, ohne weitere Perspektiven zu eröffnen, die gerade in der Corona-Zeit gefordert und gewünscht sind. Er bittet und regt an, innerhalb der Synode und im Kirchenkreisrat zu überlegen, was man mit dem durch die Kürzungen eingesparten Geld anfangen könnte, und schlägt einige Beispiele vor.

Syn. Jürgensen stellt fest, dass die Spannweite der Gemeindeglieder pro Pfarrstelle innerhalb der Regionen sehr breit ist. Er bittet um eine gleichmäßigere Herabstufung und um entsprechende Überarbeitung. Pröpstin Lenz-Aude geht auf die Aussage von Herrn Wüstefeld ein und erklärt, dass es keine Einsparung geben wird, da landeskirchlicherseits das Abrechnungsmodell für Pastor*innen zurzeit angepasst wird, so dass in Zukunft die Kosten je Pfarrstelle um ein Drittel steigen werden. Syn. Pastor Engel weist daraufhin, dass der Pastoren*innenberuf auch durch die Kürzungen an Attraktivität verlieren wird und solches Arbeiten für die Zukunft wenig Mut macht. Daraufhin meldet sich Pröpstin Rahlf zu Wort und erklärt, dass der Pastoren*innenberuf immer schon im Wandel begriffen gewesen sei. Es gehe nicht um eine Optimierung des Bestehenden, sondern um nicht weniger als ein neues Kirchenbild. Syn. Pastorin Lunde ergänzt hierzu, dass die Stelle von Pastor Waack sowohl als Pastoren*innenstelle, als auch als Mitarbeiter*innenstelle ausgeschrieben sei. Weiterhin empfinde sie, dass der Pastoren*innenberuf nicht an Attraktivität verliert, sondern sich die Arbeitsweise verändern wird, wie es auch in den Jahren zuvor war. Syn. Pastor Dr. Kurowski teilt mit, dass er die angesprochenen Wünsche unterstützt und die Meinung von Syn. Herrn Wüstefeld teilt. Zudem bittet er die Ausbildung von Prädikanten*innen mehr in den Blick zu nehmen. Propst Jacobs ist derselben Auffassung wie Pröpstin Rahlf, dass es nicht nur um Geldfragen, sondern auch um innere und gemeinsame Kirchenbilder geht. Syn. Pastor Gutzmann weist daraufhin, dass die Reduzierung nach den Vorgaben der Landeskirche verpflichtend ist und führt positiv aus, dass er den Kirchenkreis auf allen Ebenen gut gewappnet sieht, um darauf zu reagieren. Weiterhin empfiehlt er Schritt für Schritt strukturell und inhaltlich Neues zu entwickeln, so dass die Mittel dort zur Verfügung gestellt werden, wo etwas bewegt werden soll. Syn. Frau Kröger informiert über den neu gebildeten Pfarrsprengel Adelby-Engelsby, weist auf positive Veränderungen hin und möchte Mut machen, dass neue Modelle neue Möglichkeiten bieten.

Syn. Herr Wüstefeld bedankt sich für die muntere Diskussion und stimmt auch vielen Aussagen zu, bestärkt jedoch seinen Gedanken, wie man das Wegfallen von Pastoren*innen ersetzen könnte durch anderen Berufsgruppen, um die verbleibenden Pastoren*innen und die Ehrenamtlichen in den Regionen unterstützen zu können. Syn. Pastor Dr. Dübbbers schließt sich den Worten von Syn. Pastor Gutzmann an, ergänzt, dass aufgrund der digitalen Entwicklung während der Corona-Pandemie nicht abzusehen ist, mit welchen Veränderungen der kirchlichen Arbeit und des Pfarramtes zu rechnen ist, und wirbt für eine Zustimmung des vorgelegten Pfarrstellenrahmenplans.

Zum Schluss der Aussprache dankt Pröpstin Lenz-Aude für die rege Diskussion und für die Impulse und versichert, dass das Gehörte im Kirchenkreisrat Resonanz finden wird.

Abschließend ruft Vizepräses Siebert die Beschlussvorlage auf:

„Die Kirchenkreissynode beschließt die in der Anlage zur Sitzungsniederschrift beigefügten und auf die Kirchenregionen basierenden Pfarrstellenrahmenpläne der Propsteien Angeln, Flensburg und Schleswig mit der Zielvorgabe von 49,75 Gemeindepfarrstellen bis zum Jahre 2030. Die für eine Kirchenregion ausgewiesenen Gemeindepfarrstellen bilden einen verbindlichen Rahmen für die Kirchenregion. Im Falle einer Pfarrstellenvakanz entscheidet die Kirchenkreissynode nach Artikel 45 Absatz 3 Nr. 8 der Verfassung und nach Anhörung der Kirchengemeinderäte sowie des Bischofs über die Aufhebung oder gemeindliche Zuordnung einer Gemeindepfarrstelle im Rahmen dieses Pfarrstellenrahmenplanes. In dringenden Fällen trifft der Kirchenkreisrat die Entscheidung nach Artikel 58 der Verfassung.“

- Zustimmung mit 54 Ja-Stimmen bei 11 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 7

Präses Lütke geht zunächst auf den Antrag der Jugendvertretung hinsichtlich der Besetzung der Planstelle für Populärmusik ein. Nachdem die Synode im Januar infolge der Corona-Pandemie ausgefallen ist, hat der Kirchenkreisrat in seiner Sitzung vom 14. Januar 2021 beschlossen, dass die Stelle lfd. Nr. 22 „Populärkirchenmusik“ umgehend ausgeschrieben und zu 100% besetzen werden soll. Somit wurde dem Anliegen der Jugendvertretung nachgekommen, so dass eine Behandlung auf der heutigen Synode nicht erforderlich ist.

Zudem weist Präses Lütke darauf hin, dass der Haushalt entgegen der bisherigen Gepflogenheit nicht in allen seinen Teilen einzeln abgestimmt, sondern am Schluss der Beratungen insgesamt zur Abstimmung gestellt werde.

Herr Müller, stellv. Verwaltungsleiter, bringt im Auftrag des Kirchenkreisrates den Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 ein. Er weist hierbei insbesondere daraufhin, dass es sich hierbei um den letzten Haushalt handelt, der nach kameralen Maßstäben aufgestellt wird. Der Haushaltsentwurf wurde vom Kirchenkreisrat am 9. Dezember 2020 beschlossen, am darauffolgenden Tag dem Finanzausschuss zur Mitberatung vorgelegt und von diesem einstimmig der Kirchenkreissynode zur Beschlussfassung empfohlen.

Herr Müller weist hierbei insbesondere auf die Höhe der zu erwartenden Kirchensteuerzuweisungen hin, die gegenüber dem Vorjahr um 2,65 Mio. € bzw. um ca. 10% sinken wird. Danach erläutert Herr Müller die vorzusehenden Aufwendungen für Gemeinschaftsaufgaben. Die daraus resultierende verbleibende Verteilmasse für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden beläuft sich somit auf 9,17 Mio. €, die damit ebenfalls etwa 10% geringer ist als im Vorjahr.

In diesem Zusammenhang weist Herr Müller auf das gute Abschlussergebnis für 2020 hin. Die Verteilmasse sei hier, entgegen den Prognosen der Landeskirche, im Ergebnis lediglich um rd. 3% geringer ausgefallen als ursprünglich geplant. Zudem ist der Bedarf der Gemeinschaftsaufgaben, insbesondere im Pfarrdienstbereich, erheblich geringer ausgefallen als ursprünglich kalkuliert. Im Ergebnis konnte daher sogar etwas mehr verteilt werden als in den jeweiligen Haushalten ausgewiesen war.

Sodann geht Herr Müller auf die größeren Abweichungen (Zuweisung für Präventionsarbeit und Teilprojekte in der Digitalisierung) gegenüber dem Haushalt 2020 und auf die vorgesehenen Stellenplanveränderungen im Bereich des Sachbuches 10 (Kirchenkreis) und des Sachbuches 22 (Kirchenkreisverwaltung) ein. Schließlich informiert Herr Müller über die vom Kirchenkreisrat nachträglich errichteten Planstellen für das Kindertagesstättenwerk, die vom Finanzausschuss auf seiner Sitzung im März 2021 bewilligt wurden.

Danach gibt der Vorsitzende des Finanzausschusses, Syn. Pastor Gutzmann, die Stellungnahme des Finanzausschusses ab und empfiehlt der Synode, den Haushaltsentwurf 2021 des Kirchenkreisrates zu beschließen. Syn. Pastor Gutzmann weist auf die hohe Rücklagenentnahme des Kirchenkreises im Sachbuch 10 hin, die zum Teil in der außerordentlichen Finanzierung von Jugendarbeit begründet ist. Diese ungewöhnliche Art der Finanzierung sollte überdacht werden. Eine andere Entnahme aus der Rücklage sei nötig, um die geplanten Ausgaben des Kirchenkreises zu decken. Trotz vorhandenen Rücklagen und stets sparsamer Haushaltsführung sei diese Entwicklung kritisch im Auge zu behalten. Dieses gilt auch für die Rücklagenentnahmen zur Deckung der Haushalte des Diakonischen Werkes und des Regionalzentrums. Als dritte Anmerkung berichtet Syn. Pastor Gutzmann von der laufenden Aufnahme von Daten über die Gebäude im Kirchenkreis zwecks Umsetzung der Vorgaben des Klimaschutzgesetzes. Parallel hierzu plant der Kirchenkreisrat einen Beratungs- und Beteiligungsprozess.

Im Anschluss daran übergibt Präses Lühke das Wort an Herrn Rodewald, Leiter des Kindertagesstättenwerkes, der in dessen Haushalt einführt. Er weist hierbei auf eine große Qualitätssteigerung in der Kita-Arbeit durch das am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Kindertagesstättengesetz sowie der weiteren Absenkung der kirchlichen Eigenanteile und Veränderungen im Stellenplan hin. Inzwischen wurden bis auf eine Ausnahme mit allen Kommunen neue und auskömmliche Finanzierungsverträge ab Januar 2021 ausgehandelt und abgeschlossen.

Hiernach bringt Diakoniepastor Nolte den Haushalt des Diakonisches Werkes ein, erklärt hierbei exemplarisch die Herausforderung, Menschen am Rande der Gesellschaft in Corona-Zeiten zu begleiten, und spricht von einem Balanceakt zwischen den nötigen Öffnungen der Einrichtungen auf der einen Seite und dem größtmöglichen Schutz für Klienten*innen und Mitarbeiter*innen auf der anderen Seite. Sodann erläutert Pastor Nolte die geplante Rücklagenentnahme als Folge geringerer Kirchensteuereinnahmen sowie tariflicher Gehaltsteigerungen. Zum Schluss erklärt Pastor Nolte auf Nachfrage von Syn. Herrn Wüstefeld den Grund der Schließung der sozialen Gruppen.

Als Leiter des Regionalzentrums bringt Syn. Pastor Gutzmann den Haushalt des Regionalzentrums ein. Er geht hierbei insbesondere auf einige punktuelle Änderungen in der Anlage „Gebrauchsanweisung Haushaltsentwurf 2021“ ein. Zudem erläutert er das breite Spektrum der Arbeitsbereiche, in denen auch während der schwierigen Corona-Zeit versucht wird, die Menschen zu erreichen. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Ausbau des Bildungs- und Freizeithauses „Kirchberg Neukirchen“, das Syn. Pastor Gutzmann als „Fenster zur Zukunft“ sieht, und berichtet von einem Zuschussantrag an das Landesamt für ländliche Entwicklung für die geplante Umgestaltung.

Abschließend wird folgender Beschluss gefasst:

„Die Kirchenkreissynode stellt den Haushalt des Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 2021 mit dem auf den Seiten 3 bis 6 des Haushalts ausgebrachten Haushaltsbeschluss fest und bestätigt zugleich die auf den Seiten 7 bis 12 des Haushalts ausgebrachte Finanzverteilung 2021.“

- Zustimmung mit 71 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 8

- Syn. Pastorin Lunde dankt dem Präsidium und allen an der Vorbereitung und Durchführung der Synodentagung Beteiligten. Diesem Dank schließen sich eine Reihe weiterer Synodaler an. Außerdem weist sie auf die Osterüberraschung im Rahmen des Projektes „Messenger People“ hin.
- Syn. Pastorin Thiesen dankt im Namen des Ökumeneausschusses für die zahlreichen Spenden im Rahmen der Corona-Hilfe für die Kirchenkreis-Partnerschaften. Präses Lühke ergänzt, dass der Partnerschaftsgottesdienst am 28. März in der Dreifaltigkeitskirche im Friedrichsberg in Schleswig um 10:00 Uhr stattfinden wird.

- Syn. Pastor Dr. Kurowski bittet darum, bei künftigen Tagungen die Chat-Funktion zum Austausch untereinander freizuschalten. Er bittet zudem um Prüfung, ob eine Präsentation der vielfältigen Aktivitäten der Kirchengemeinden während der Corona-Pandemie auf einer Synodentagung möglich sein könnte.
- Syn. Strobach weist auf die heutige Earth-Hour in der Zeit von 20.30 Uhr bis 21.30 Uhr hin.

Abschließend dankt Präses Lüthke für die rege Teilnahme an der ersten Videokonferenz und Diskussion und spricht seinen besonderen Dank an die IT-Abteilung, insbesondere an Frau Werner, Herrn Schmidt und Herrn Gröbitz der Kirchenkreisverwaltung für die Vorbereitung und Begleitung der Tagung aus.

Pröpstin Rahlf, die heute letztmalig an einer Synodentagung teilnimmt, beendet die Tagung mit dem Vaterunser und erteilt den Reisesegen.

Ende der Tagung: 14.00 Uhr

Schleswig, den 20.04.2021

gez. K. Winter
Schriftführer

gez. Kai Hansen
Schriftführer

gez. Lüthke
Präses

gez. R. Gröbitz
Protokollausfertigung

Protokoll
über die Auszählung der Wahlbriefe
zur Wiederwahl pröpstliche Pfarrstelle Angeln am 08. April 2021

Anwesend: Henning Lüthke (Präses Kirchenkreissynode)
Hans-Jürgen Rademacher (Mitglied der Kirchenkreissynode)
Thomas Schöne-Warnefeld (Leiter der Kirchenkreisverwaltung)

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 09.40 Uhr

Ort: Sitzungssaal der Kirchenkreisverwaltung, Norderdomstr. 15 in Schleswig

Zu Beginn wird die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe mit 68 festgestellt.

Aufgrund der Feststellung der Anwesenden bei der Vorstellung Propst Jacobs auf der Tagung der Kirchenkreissynode sind dort 79 Wahlberechtigte festgestellt worden.

Die Absender der Wahlbriefe sind mit der Liste der Anwesenden der Kirchenkreissynode am 27. März abgeglichen worden.

11 eigentlich Wahlberechtigte haben ihre Stimme nicht abgegeben. Es ist kein entsprechender Eingang der Wahlbriefe zu verzeichnen gewesen.

2 weitere Stimmen sind ungültig. Hier fehlte jeweils die unterschriebene Erklärung zur Stimmabgabe.

66 Wahlzettel konnten berücksichtigt werden und sind ausgezählt worden.

Mit folgendem Ergebnis:

Nein-Stimmen: 3

Ja-Stimmen: 63

Damit hat Propst Helgo Jacobs im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode erhalten und ist gewählt.

Dieses Ergebnis hat der Präses der Kirchenkreissynode nach Feststellung dieses Ergebnisses Propst Jacobs telefonisch mitgeteilt. Propst Jacobs dankt für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.



(Henning Lüthke)



(Hans-Jürgen Rademacher)



(Thomas Schöne-Warnefeld)

Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Die Synode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg gibt sich gemäß Beschluss vom 09. Februar 2019 sowie vom 27. März 2021 für die Wahlperiode 2018-2024 die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 (Synodale)

- (1) Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die anwesenden Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die an einer Synodentagung stimmberechtigt teilnehmen.
- (2) Synodale legen vor Beginn der Beratungen der ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode vor der an Lebensjahren ältesten Pröpstin bzw. dem an Lebensjahren ältesten Propst das Gelöbnis ab. Synodale, die später eintreten, legen das Gelöbnis vor der oder dem Präses ab.
- (3) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut¹: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

§ 2 (Präsidium)²

- (1) Das Präsidium besteht aus der bzw. dem Präses und zwei Vizepräseses.
- (2) Das Präsidium wird auf der konstituierenden Tagung der Synode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Synode gewählt. Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.
- (3) Das Präsidium bereitet die Tagungen der Synode im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat vor, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Synode. Es vertritt die Synode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

§ 3 (Einberufung)³

- (1) Die Synode soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Synode oder der Kirchenkreisrat oder

1 § 29 KKSynBG
2 s. Artikel 50 der Verfassung
3 s. Artikel 51 der Verfassung

die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel es beantragen. Die Synode wird zu ihrer konstituierenden Sitzung durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. den an Lebensjahren ältesten Propst einberufen und bis zur Wahl der oder des Präses geleitet.

§ 4 (Einladung; Tagesordnung)

- (1) Die Einladung ergeht schriftlich durch den bzw. die Präses, bei der ersten Tagung der Synode durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. den an Lebensjahren ältesten Propst. Dabei sollen die vorläufige Tagesordnung, die Vorlagen und die an die Synode gerichteten Anträge mitgeteilt werden. Eine Angelegenheit muss auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies der Kirchenkreisrat verlangt oder ein Kirchengemeinderat, der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeitenden, der Konvent der Dienste und Werke, ein Synodalausschuss der Synode oder ein Mitglied der Synode durch eine schriftliche Vorlage anmeldet (Selbständige Anträge). Ein Antrag einer oder eines Synodalen bedarf der Unterstützung von vier weiteren Synodalen.
- (2) Ort und Zeit der Tagung sollen den Teilnahmeberechtigten vier Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die vorläufige Tagesordnung und die weiteren Unterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor der Tagung versandt werden. Gleichzeitig sollen die Bischöfin oder der Bischof des Sprengels sowie das Landeskirchenamt eingeladen werden.
- (3) Die Synode stellt die Tagesordnung zu Beginn ihrer Tagung endgültig fest. Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung sind nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Synodalen zustimmen.

§ 5 (E-Mail-Versand)

- (1) Die Tagungsunterlagen sowie die Niederschriften sollen in der Regel als Dokumente elektronisch versandt werden. Ein Papierexemplar wird in diesem Falle nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Anträge oder an die Synode gerichtete Vorlagen können elektronisch übermittelt werden. Hierfür gibt das Präsidium eine geeignete E-Mail-Adresse bekannt.
- (3) Die Mitglieder der Synode erteilen ihre Einwilligung zum Empfang elektronischer Dokumente, indem sie ihre E-Mail-Adresse der Kirchenkreisverwaltung mitteilen, ohne abweichend um die Zusendung von Papierdokumenten zu bitten. Hierauf sind sie spätestens mit der Ankündigung der konstituierenden Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Sie können ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 6 (Teilnahme an den Tagungen)⁴

- (1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Tagungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, ihre Verhinderung an der jeweiligen Tagung unverzüglich der Kirchenkreisverwaltung mitzuteilen.
- (2) Synodale, die später zur Tagung erscheinen oder diese vor ihrem Ablauf verlassen, melden sich beim Präsidium an bzw. ab.
- (3) An den Tagungen nehmen die Pröpstinnen bzw. Pröpste, die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung sowie die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

§ 7 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Synodalen tragen sich vor Beginn der Tagung in eine Anwesenheitsliste ein. Danach wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann zu einer weiteren Tagung mit unveränderter Tagesordnung eingeladen werden. Diese Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Tagung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Tagung müssen abweichend von § 4 Abs. 2 mindestens 24 Stunden liegen.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. Wird daraufhin die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben davor liegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.

§ 8 (Öffentlichkeit der Tagungen)

- (1) Die Tagungen der Synode sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit auf Antrag zur Geschäftsordnung ausgeschlossen werden. Über einen solchen Antrag wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen, der Beschluss muss unverzüglich öffentlich bekannt gegeben werden. Am Schluss der nichtöffentlichen Sitzung beschließt die Synode, ob deren Ergebnis öffentlich bekanntgegeben werden soll.

4 zu Abs. 3 s. Artikel 49 der Verfassung

- (3) Die Synodalen sind verpflichtet, über nicht-öffentliche Beratungen Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9 (Eröffnung und Schluss der Tagungen)

Die Tagungen der Synode werden mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eröffnet, sie werden mit Gebet und Segen geschlossen.

§ 10 (Gäste)

Zu Tagungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die bzw. der Präses in Absprache mit dem Kirchenkreisrat Gäste einladen. Diesen kann das Wort erteilt werden, wenn die Synode nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 11 (Niederschrift)

- (1) Für jede Tagung sind zwei Schriftführerinnen bzw. Schriftführer zu wählen. Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss den Ort, den Beginn und das Ende der Tagung, die Verhandlungsleitung, den Nachweis der Beschlussfähigkeit, die vollständige Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die festgestellten Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Schriftführerinnen bzw. Schriftführer werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Synode gewählt.
- (3) Die Niederschrift ist an alle Mitglieder der Synode und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie an alle Kirchengemeinden innerhalb von sechs Wochen zu versenden. Anträge auf Änderung der Niederschrift müssen schriftlich bis spätestens vier Wochen nach Erhalt bei der bzw. dem Präses schriftlich eingereicht werden. Über sie entscheidet die Synode auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 12 (Redeordnung)

- (1) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wer einen Antrag oder eine Vorlage einbringt, erhält das Wort zu Beginn der Beratung.
- (3) Die Bischöfin bzw. der Bischof des Sprengels, die Pröpstinnen bzw. die Pröpste⁵ und die bzw. der Vorsitzende des Kirchenkreisrates können jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort verlangen.

§ 13 (Beratung; Änderungsanträge)

- (1) Die Beratung einer Beschlussvorlage beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über die gesamte Vorlage. Es folgen Einzelberatung und Einzelabstimmung über jeden selbständigen Teil der Vorlage. Die Synode kann die Vorlage in jeder Hinsicht neu fassen. An die Einzelabstimmung schließt sich die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat. Das Präsidium stellt den Wortlaut der beschlossenen Vorlage fest.
- (2) Änderungsanträge zu Vorlagen können während der Beratung jederzeit schriftlich gestellt werden.

§ 14 (Abstimmung)

- (1) Liegen keine weiteren Wortmeldungen zu einer Vorlage oder einem Antrag vor, stellt das Präsidium den Schluss der Beratung und den Eintritt in die Abstimmung fest.
- (2) Jeder Antrag ist so zu fassen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann und unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Die Anträge werden in der Reihenfolge „Ja“ – „Nein“ – „Enthaltung“ zur Abstimmung gestellt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Synodale mit „Ja“ als mit „Nein“ abgestimmt haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Zunächst ist über die Änderungsanträge abzustimmen. Von mehreren Anträgen hat der weitestgehende Vorrang. Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss hat Vorrang vor Anträgen zur Sache.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens fünf Synodale es verlangen. Wird das festgestellte Ergebnis der offenen Abstimmung von mindestens fünf Synodalen angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (5) Eine nochmalige Verhandlung oder Abstimmung eines durch Beschluss erledigten Gegenstandes ist in derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

§ 15 (Wahlen)

- (1) Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidatinnen oder Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen. Dabei hat jede bzw. jeder Synodale so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Durch Handaufheben kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und keine Synodale oder kein Synodaler widerspricht.

- (2) Zur Wahl stehen nur die Kandidatinnen oder Kandidaten, die ihre Zustimmung erklärt haben. Sie stellen sich der Synode vor oder werden in geeigneter Weise vorgestellt. Es können Fragen an sie gerichtet werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches das Präsidium zieht.
- (4) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses fragt das Präsidium zunächst, ob alle Synodale ihre Stimme abgegeben haben, und schließt sodann den Wahlgang. Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Synodale mitwirken. Das Präsidium gibt das festgestellte Ergebnis der Synode bekannt. Sind die Gewählten anwesend, ist ihre Annahmeerklärung sofort einzuholen und in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Die Stimmzettel sind nach der Zählung in einem verschlossenen Umfang bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren.

§ 16 (Anträge zur Geschäftsordnung)

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind die Anträge auf Schluss der Beratung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit, auf Ausschluss der Öffentlichkeit und auf Überweisung an einen Ausschuss.
- (2) Zur Geschäftsordnung wird das Wort abweichend von der Rednerliste erteilt. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird, nachdem höchstens eine Rednerin bzw. ein Redner befürwortend und eine Rednerin bzw. ein Redner ablehnend dazu gehört worden sind, ohne weitere Beratung abgestimmt.
- (3) Die Synode kann auf Antrag einer bzw. eines Synodalen beschließen, für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit zu begrenzen. Den Antrag kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.
- (4) Wird der Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste gestellt, verliert das Präsidium die noch auf der Rednerliste stehenden Namen und die gestellten Anträge. Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 17 (Ausschüsse)

- (1) Die Synode kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse nach Maßgabe der Kirchenkreissatzung bilden (s. Anhang).
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Einladungen und Protokolle werden neben den Ausschussmitgliedern auch dem Synodenpräsidium regelmäßig und anderen Synodalen auf deren Anforderung zugesandt.

§ 18 (Aufrechterhaltung der Ordnung)

- (1) Das Präsidium übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. Kundgebungen und Ausstellungen durch Wort, Schrift und Bild sowie das Auslegen und Verteilen von Schriften in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des Präsidiums zulässig.
- (2) Das Präsidium kann zur Ordnung rufen, wer die Ordnung der Sitzung verletzt. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen, einzelne Störerinnen oder Störer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 18a (Tagungen als Videokonferenz)

- (1) Ist die Durchführung einer Tagung der Synode in Präsenzform nicht ratsam, kann eine Tagung als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat.
- (2) Soll eine Tagung als Videokonferenz durchgeführt werden, soll dieses den Teilnahmeberechtigten spätestens mit Versand der vorläufigen Tagesordnung und der weiteren Unterlagen mitgeteilt werden. Das Präsidium soll auf die Abweichung von einer zuvor erfolgten Einladung zu einer Tagung in Präsenzform hinweisen und die hierfür bestehenden Gründe benennen.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt anhand der Einwahl in das zur Durchführung der Tagung zur Verfügung gestellte Programm.

§ 19 (Anwendung der Geschäftsordnung)

- (1) Über Zweifel zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium oder auf Frage des Präsidiums die Synode.
- (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wird und nicht mehr als zehn Synodale widersprechen. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsordnung eine gesetzliche Regelung wiedergibt.

§ 20 (Inkrafttreten, Geltungsdauer)

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie bleibt als solche bis zu dem Beschluss über eine Geschäftsordnung der nächsten, neu gebildeten Synode⁶ in Geltung. § 18a dieser Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.

⁶ Ein Beschluss soll in der konstituierenden, erforderlichenfalls der nächstfolgenden Sitzung gefasst werden.

Anhang zu § 16

Auszug aus der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom 09.01.2014

§ 2

Kirchenkreissynode und ihre Ausschüsse

(1)₁ Die Kirchenkreissynode nimmt Aufgaben und Befugnisse nach [Artikel 45](#) der Verfassung wahr. ₂ Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Bestimmungen auch auf die Arbeit ihrer Ausschüsse entsprechende Anwendung finden.

(2)₁ Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss nach [Artikel 52](#) der Verfassung. ₂ Die Aufgaben und Befugnisse des Finanzausschusses richten sich nach [Artikel 52](#) Absatz 2 der Verfassung und nach den Bestimmungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises. ₃ Die Kirchenkreissynode kann dem Ausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. ₄ Die Zusammensetzung des Finanzausschusses regelt die Finanzsatzung des Kirchenkreises.

(3)₁ Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse nach [Artikel 52](#) Absatz 4 der Verfassung bilden, in die auch Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt werden können, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind. ₂ Den Ausschüssen sollen höchstens neun Mitglieder angehören, von denen die Mehrheit Mitglieder der Kirchenkreissynode sein muss.

(4)₁ Aufgabe der Ausschüsse nach [Artikel 52](#) Absatz 4 der Verfassung ist es, Entscheidungen der Kirchenkreissynode anzuregen oder vorzubereiten. ₂ Die Ausschüsse können Sachverständige und andere dritte Personen hinzuziehen, wenn dies für die Arbeit und den Auftrag des Ausschusses förderlich erscheint. ₃ Etwaige Honorarvereinbarungen schließt der Kirchenkreisrat für die Ausschüsse ab.

(5)₁ Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode ruft die Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und leitet diese Sitzung bis zur Wahl eines vorsitzenden Mitglieds. ₂ Neben den Pröpstinnen und Pröpsten ([Artikel 66](#) Absatz 1 der Verfassung) können die bzw. der Präses und die Vizepräses jederzeit an den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Pfarrstellenrahmenplan für die Propstei Propstei Angeln bis 2030

	Gemeindeglieder		Pfarrstellen-Ist 2015	Pfarrstellen Zielvorgabe Pfarrstellenrahmenplan	
	2.016	2018(19)		April 2016 (2022)	Januar 2021 (2030)
Angeln Nord-West	9.330	9.049	5	4	3,25*
Großsolt-Kleinsolt	2.149	2.063			
Havetoft	1.543	1.465			
Husby	1.767	1.748			
Hürup-Rüllschau	1.253	1.171			
Satrup	2.618	2.602			
Angeln-Süd	7.554	7.247	5	3,5	3,25*
Brodersby-Ka.-Mo.	1.453	1.381			
Böklund + Uelsby	2.037	1.977			
Nübel	1.557	1.524			
Taarstedt + Tolk	1.672	1.558			
Thumby-Struxdorf	835	807			
Förderegion	7.601	7.297	4	3	2,5*
Glücksburg	2.494	2.415			
Grundhof	2.561	2.478			
Munkbrarup	2.546	2.404			
Nieharde	7.165	6.946	4,5	3	2,5*
Esgrus	1.028	975			
Quern-Neukirchen	945	929			
Sörup	2.705	2.676			
Sterup	1.099	1.018			
Steinberg	1.388	1.348			
Ost-Angeln	9.620	9.283	6	4	4*
Arnis-Rabenkirchen	752	729			
Ellenberg	2.001	1.935			
Gelting	1.636	1.569			
Gundelsby-Maash.	1.064	992			
Kappeln	3.531	3.439			
Tostrup	636	619			
[Quellregion	7.219	7.018	3	3	2*
Böel	1.114	1.060			Seit 1.1.2019
Boren + Ulsnis	1.575	1.530			ist die Region
Norderbrarup	1.214	1.198			zur Kgm.
Süderbrarup-Loit]	3.316	3.230			Süderbrarup
					fusioniert.
gesamt:	48.489	46.840	27,5	20,5	17,5*

* errechnete Zahl nach den Prognosen, die dem "Personalplanungsförderungsgesetz" zugrunde liegen.

Pfarrstellenrahmenplan für die Propstei Flensburg bis 2030

	Gemeindeglieder		Pfarrstellen-Ist 2015	Pfarrstellen Zielvorgabe Pfarrstellenrahmenplan	
	2016	2018(19)		April 2016 (2022)	Januar 2021 (2030)
Nördliche Geest	12.996	12.573	5,5	5,5	3,5*
Großenwiehe	2.809	2.688			
Handewitt	5.225	5.039			
Medelby	1.336	1.308			
Nordhackstedt	2.669	2.624			
Wallsbüll	957	914			
Stadt FL I	7.031	6.715	3	3	2*
FL-Weiche	3.158	3.029			
Paulus	1.323	1.178			
St. Nikolai	2.550	2.508			
Stadt FL II	7.526	7.202	3	3	2*
St. Gertrud	2.033	1.915			
St. Marien	3.101	2.999			
St. Michael	2.392	2.288			
DIAKO					
Stadt FL III	9.293	8.770	4	4	2,5*
St. Petri	4.793	4.408			
Harrislee	4.500	4.362			
Stadt FL IV	9.645	9.525	3,75	4	2,5*
Fruerlund	3.204	3.199			
St. Johannis	2.881	2.863			
St. Jürgen	3.560	3.463			
Stadt FL V	6.934	6.750	3,25	3	2*
Adelby	3.191	3.211			
Engelsby	3.743	3.539			
Sternregion	13.188	12.962	6	5,75	4*
Eggebek-Jörl	4.879	4.714			
Oeversee-Jarplund	2.848	2.844			
Sieverstedt	1.045	1.017			
Tarp	2.895	2.854			
Wanderup	1.521	1.533			
Mürwik	6.253	6.034	2,5	2,5	1,5*
	6.253	6.034			
gesamt:	72.866	67.514	31	30,75	20*

* errechnete Zahl nach den Prognosen, die dem "Personalplanungsförderungsgesetz" zugrunde liegen.

Pfarrstellenrahmenplan für die Propstei Schleswig bis 2030

	Gemeindeglieder		Pfarrstellen-Ist 2015	Pfarrstellen Zielvorgabe Pfarrstellenrahmenplan	
	2.016	2018(19)		April 2016 (2022)	Januar 2021 (2030)
Haddeby	5.172	5.024	2	2	1,25*
	5.172	5.024			
Kropp	6.205	6.059	3	2,5	2*
	6.205	6.059			
Schleswig	13.220	12.835	6,75	6	4,5*
	13.220	12.835			
Schleswig-West	9.670	9.451	4	4	2,5*
Hollingstedt	2.151	2.107			
Jübek-Idstedt	2.626	2.561			
Schuby	2.784	2.683			
Treia	2.109	2.100			
[Stapelholm	4.956	4.800	3	2	2*
Bergenhusen	1.311	1.277			Seit 1.1.2019
Erfde	1.673	1.617			zur Kgm.
Süderstapel)	1.972	1.906			Stapelholm
					fusioniert
gesamt:	39.223	38.169	18,75	16,5	12,25*

* errechnete Zahl nach den Prognosen, die dem "Personalplanungsförderungsgesetz" zugrunde liegen.